

Jahresbericht 2017



Freizügigkeitsabkommen
beschleunigtes Asylverfahren

Aufenthaltsbewilligung

Familiennachzug

Ausländergesetz

Asylverfahren

Asylrecht

Bürgerrecht

Vorwort

Obwohl die Anzahl der in der Schweiz eingereichten Asylgesuche im Vergleich zum Vorjahr um einen Drittel zurückgegangen ist, machten Asylverfahren auch im Jahr 2017 die Mehrheit der von BUCOFRAS bearbeiteten Fälle aus. Der zweitgrösste Anteil an Fällen betraf das Ausländergesetz.

In diesem Jahresbericht möchten wir einen kurzen Überblick über unsere Hauptaktivitäten des letzten Jahres geben und ein paar Beispiele aus der rechtlichen Praxis vorstellen.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Das Team

Auch im Jahr 2017 haben zwei ausgebildete Juristen, Frau lic. jur. Rita Bernoulli und Herr Mleg und BLaw Alfred Ngoyi Wa Mwanza bei uns gearbeitet. Unsere Praktikantin Frau Miriame Kalonda, Jurastudentin an der Uni Neuenburg, hat uns in der juristischen Arbeit unterstützt. So hatten wir ein Team von drei Juristen in direktem Kontakt mit den Klienten. Damit ist es uns möglich, den Vereinszweck gemäss den Vereinsstatuten zu erfüllen.

Ausserdem haben uns viele Freiwillige mit ihrer Mitarbeit in verschiedenen Bereichen wie Büroarbeit und Reinigung unterstützt.

Bereich Asyl

Asylverfahren machten im Jahr 2017 den Grossteil der von uns übernommenen Fälle aus. Unsere Arbeit in diesem Bereich umfasst die juristische Beratung, die Begleitung zu Anhörungen und das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Unsere Haupttätigkeiten

Dieses Jahr begleiteten wir mehrere Klienten zu den Anhörungen im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) des SEM in Kreuzlingen und vor Bund im Staatssekretariat für Migration (SEM) in Bern. In einigen Fällen berieten und begleiteten wir Asylsuchende zu Anhörungen im Flughafen Zürich. Bei negativen Asylentscheiden haben wir Rekurs beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Einige dieser Rekurse basierten auf der Dublin-Verordnung. Rekurse auf dieser Basis sind in der Schweiz immer schwierig zu gewinnen, da sowohl das SEM als auch das Bundesverwaltungsgericht seinen Ermessenspielraum bei humanitären Gründen sehr selten zugunsten der Asylsuchenden ausübt. In Fällen, in denen Asylsuchende in ihrem Heimatland gefoltert wurden, haben wir auch Beschwerden beim UN-Ausschuss gegen Folter eingereicht. Vier der Fälle sind immer noch beim CAT (Committee against torture) in Bearbeitung, währendem wir für andere bereits vorsorgliche Massnahmen erreichen konnten.

Testphase für das beschleunigte Asylverfahren in Zürich

Bereits im Jahr 2016 wurde die Revision des Asylgesetzes vom Schweizer Volk angenommen, die im Jahr 2019 in Kraft treten wird. Die Testphase für das darin vorgesehene beschleunigte Asylverfahren in Zürich ist immer noch im Gange. Einige der Asylsuchenden, die in dieses Testverfahren aufgenommen wurden, haben die angebotene gratis Rechtsvertretung abgelehnt und im Gegenzug unsere Dienstleistungen in Anspruch genommen. Aus diesem Grund planen wir für das Jahr 2019 ein Projekt zur Unterstützung und Beratung von mittellosen Asylsuchenden.

Härtefallregelung nach Art. 14 Abs. 2 AsylG

Ein Spezialfall im Asylrecht ist die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines Härtefalls nach Art. 14 Abs. 2 AsylG i.V. mit Art. 31 Abs. 1 VZAE. Die Anwendung der Härtefallregelung in der Praxis unterscheidet sich je nach Kanton. Im Kanton Zürich bezieht sich das Verfahren auf die Verordnung über die Härtefallkommission vom 29. April 2009. Das Jahr 2017 gestaltete sich in diesem Bereich besonders

herausfordernd. So wurden alle unsere Gesuche abgelehnt und ein Beschwerdeverfahren ist aufgrund der Unanfechtbarkeit des Entscheides des Migrationsamtes nicht möglich (Art. 14 Abs. 4 AsylG).

Bereich Ausländergesetz

Das Ausländergesetz regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz.

Unsere Haupttätigkeiten

Die meisten der Fälle im Bereich des Ausländergesetzes betrafen Gesuche um Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B), Gesuche um Kurzaufenthaltsbewilligungen zwecks Eheschliessung und Gesuche um Familiennachzug. Des Weiteren haben wir Klientinnen und Klienten bei Gesuchen für Schengen-Visa im Ausland sowie bei der Opposition und Rekursen betreffend Schengen-Visa beim SEM bzw. Bundesverwaltungsgericht beraten und vor den Behörden vertreten. Einige Fälle betrafen auch den Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung oder einer Niederlassungsbewilligung.

Umwandlung des Ausweis F in Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung) nach Art. 84 Abs. 5 AuG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 VZAE und 30 Abs. 1 Bst. b AuG

Kantonaler Praxisvergleich

Die Praxis in der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) für Personen mit einem F-Ausweis (vorläufig aufgenommene Ausländer) unterscheidet sich von Kanton zu Kanton. Trotz der strikteren Voraussetzungen der Umwandlung des F-Ausweises in einen B-Ausweis im Kanton Zürich (ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis während mindestens zwei Jahren und die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe während mindestens eines Jahres), haben wir für einige Klienten die Aufenthaltsbewilligung im Kanton Zürich bekommen. Die Praxis in anderen Kantonen, wie Aargau und St. Gallen, ist eine andere. In diesen Kantonen benötigen die Behörden nur ein Arbeitsverhältnis und die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.

Aufenthaltsbewilligungen für Abhängige von der Sozialhilfe

Für Abhängige von der Sozialhilfe war es in allen Kantonen schwierig, die Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Dies war auch dann der Fall, wenn sie nur teilweise von

der Sozialhilfe abhängig waren. Alleinerziehende Mütter mit kleinen Kindern, die aufgrund der Betreuung der Kinder nicht Vollzeit arbeiten können, sind aus diesem Grund benachteiligt. Die Praxis bezüglich Sozialhilfebezüger ist überall gleich strikt. Eine Ausnahme von dieser Praxis findet sich im Kanton Zürich bei Aufenthaltsbewilligungsgesuchen für Personen, die aufgrund von Krankheit oder Alter nicht mehr arbeiten können. In solchen Fällen berücksichtigen die Behörden den Art. 31 Abs. 5 VZAE in besonderem Mass und heissen diese Gesuche in der Regel gut. Ähnliches gilt für minderjährige Kinder, die kurz vor der beruflichen Grundausbildung stehen oder eine solche absolvieren. Die Abhängigkeit der Eltern von der Sozialhilfe benachteiligt sie nicht und die Aufenthaltsbewilligung wird gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2015.00803 vom 24. Februar 2016 erteilt. Diese Praxis ist jedoch in anderen Kantonen nicht anwendbar, da Art. 31 Abs. 5 VZAE in vielen Kantonen nicht berücksichtigt wird.

Lex Toni Brunner

Das Jahr 2017 war reich an Gesuchen um Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Heirat. Es geht um Ausländerinnen und Ausländer die in der Schweiz heiraten wollen, ohne über einen rechtmässigen Aufenthalt zu verfügen. Laut der neuen Gesetzgebung (Lex Toni Brunner), in Kraft seit dem 1. Januar 2011, können in der Schweiz jedoch nur noch Personen heiraten, die ihren rechtmässigen Aufenthalt belegen können. Aus diesem Grund müssen Ausländer, die in der Schweiz heiraten wollen, ein Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Heirat stellen. Viele unserer Gesuche wurden gutgeheissen, obwohl die Praxis im Kanton Zürich restriktiver war als die Praxis in anderen Kantonen wie Schaffhausen, Bern und Waadt.

Umgekehrter Familiennachzug

Kantonaler Praxisvergleich

Ein Elternteil kann Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung geltend machen, damit er oder sie das Verhältnis zu einem Kind mit einem dauerhaften Aufenthaltsrecht in der Schweiz faktisch leben kann. Diese Praxis des Kantons Zürich kennt jedoch eine Ausnahme bei Eltern mit dem Status als vorläufig Aufgenommene. Das Gesuch um Aufenthaltsbewilligung eines oder beider Elternteile mit dem Status als vorläufig Aufgenommener wird abgewiesen, wenn die Eltern die Voraussetzungen der Umwandlung des F-Ausweises in einen B-Ausweis nicht erfüllt haben. Die Art. 84 Abs. 5 AuG, 30 Abs. 1 AuG und 31 Abs. 1 VZAE sind in diesem Fall anwendbar und das Arbeitsverhältnis und die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe haben einen Einfluss. In anderen Kantonen entspricht dies nicht der gängigen Praxis. Ein Beispiel dafür ist der Kanton Bern, wo wir einen Fall bei der Verwaltungsbehörde gewonnen haben.

Zustimmung vom Staatssekretariat für Migration

Die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 84 Abs. 5 AuG und 8 Ziffer 1 EMRK bei umgekehrtem Familiennachzug verlangt die Zustimmung des Bundes. In allen Fällen, die die kantonalen Behörden positiv entschieden haben, hat auch das Staatssekretariat für Migration (SEM) seine Zustimmung nach Art. 99 AuG und 85 VZAE gegeben.

Bereich Familienrecht

Unsere Haupttätigkeiten

Kindsschutzmassnahmen

Im Bereich des Familienrechts bearbeiteten wir mehrere Fälle in Bezug auf Kindsschutzmassnahmen, insbesondere der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Errichtung der Familienbegleitung.

Kindesrecht

Im spezifischen Bereich des Kindesrechts waren wir sehr aktiv bei der Entstehung des Familienverhältnisses des Kindes zur Mutter und der Registrierung des Kindes sowie bezüglich Vaterschaftsklagen und Unterhaltsklagen. Obwohl wir unsere Klienten nicht vor Gericht vertreten können, haben wir sie durch Beratung und beim Verfassen der Klage unterstützt.

Internes

Weiterbildung

Wie jedes Jahr waren wir bei einem der grössten jährlich stattfindenden Anlässe im schweizerischen Migrationsrecht anwesend. Die *13. Schweizerischen Migrationsrechtstage* in Bern fanden vom 31. August bis 1. September 2017 statt und haben uns ermöglicht, unsere Praxiskenntnisse durch die Erfahrungen der Dozenten, Anwälte, Behörden, Richter, Juristen, Fachspezialisten und Studenten zu erweitern. Als Mitglied der demokratischen Jurist/Innen Schweiz haben wir durch das Magazin für Recht und Politik "*Plädoyer*" viel gelernt.

Ziele für das Jahr 2018

Das Ziel der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins und seiner Projekte wurde im Jahr 2017 noch nicht erreicht. Um dieses Ziel zu erreichen, sind wir nebst den Honoraren von Klienten und den Entschädigungen auf Beiträge von Stiftungen und anderen Institutionen angewiesen. Im Jahr 2018 wollen wir deshalb Projekte planen, die wir Stiftungen und Institutionen zur Finanzierung unterbreiten können.

Jahresrechnung

ERFOLGSRECHNUNG 2017

I. EINNAHMEN

1. Einnahmen Dienstleistungen	85'800.00
2. Entschädigungen	12'300.00
Total Einnahmen	98'100.00

II. AUSGABEN

1. Ausbezahlter Lohn	63'600.00
2. AHV /ALV Beiträge Personal	7'920.00
3. Berufliche Vorsorge Personal	7'791.00
4. KK, BU und NBU Personal	1'350.00
Total Personalaufwand	80'661.00
5. Büromaterial	1'050.00
6. Mietzins	7'200.00
7. Reinigungskosten	480.00
8. Postkosten	1'830.00
9. Spesen Kommunikation	1'140.00
10. Werbung und Marketing	2'400.00
11. Resultat	3'339.00
TOTAL	98'100.00

Zum Schluss möchten wir uns bei allen Mitgliedern des Vereins, den Klientinnen und Klienten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Vorstandsmitgliedern bedanken. Nur durch Euer Engagement, Eure Arbeit und Eure wertvolle Unterstützung ist es uns möglich, die rechtliche Beratung von Ausländerinnen und Ausländern gemäss Vereinszweck auch in Zukunft weiterführen zu können.

Vielen herzlichen Dank!

Vorstand